

7.2 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Verbandsgemeinde Daaden vom 19. November 1976

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO, des § 2 Abs. 5 Landesgebührensatzung sowie des § 2 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5244 Daaden, den 19. November 1976

Verbandsgemeindeverwaltung
D a a d e n

- Bürgermeister -

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25. Oktober 1976 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 03. November 1976 der Kreisverwaltung in Altenkirchen gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.
3. Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 12. November 1976 - Az.: 10/029-072/1 - keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.
4. Die Satzung wurde am 19. November 1976 durch den Bürgermeister unterschrieben.
5. Diese Satzung wurde am 03. Dezember 1976 im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Daaden öffentlich bekanntgemacht.